

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der am 07.11.1998 gegründete Verein führt den Namen Budo-Club Senshu und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere der Budo-Sportarten und die Bewahrung, Pflege und Förderung der körperlichen und geistigen Gesundheit. Der Verein fördert die körperliche und geistige Entwicklung seiner Mitglieder, vor allem der Jugend, durch Ausübung des Breiten- und Begabensports in den einzelnen Sportarten. Dies verwirklicht sich vor allem durch einen regelmäßigen Trainingsbetrieb und der Teilnahme an Wettkämpfen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen (nur angemessene Aufwandsentschädigungen) aus Mitteln des Vereins, es sei denn, es liegt ein schriftlicher Dienst- oder Anstellungsvertrag vor. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportsbundes für die Sportarten an, die im Verein betrieben werden.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Der Verein räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

1. ordentlichen Mitgliedern,
2. zeitweiligen Mitgliedern, die für einen befristeten Zeitraum Mitglieder sind,
3. Ehrenmitgliedern. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 4 Beginn der Mitgliedschaft**

1. Dem Verein kann jede natürliche Person und jede juristische Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Der Antrag Minderjähriger ist von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen, in der Regel also der gesetzliche Vertreter.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

### 1. Austritt

Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende. Für den Austritt Minderjähriger ist die Erklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

### 2. Zeitablauf

Zeitweilige Mitglieder scheiden mit Ablauf des Zeitraums, für den sie die Mitgliedschaft erworben haben, automatisch aus. Einer weiteren Erklärung bedarf es nicht.

### 3. Ausschluss

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

3.1. Wegen Beitragsrückständen von mehr als 3 Monaten oder wenn die Beitragsschuld länger als ein Jahr besteht durch eine schriftliche Mahnung mit Fristsetzung zur Zahlung und mit der Ankündigung des Ausschlusses. Nach Ablauf der Frist ohne Zahlungseingang tritt der Ausschluss automatisch ohne weiteren Hinweis in Kraft.

3.2. Wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder der Interessen des Vereins,

3.3. Wegen unehrenhaften oder grob unsportlichen Verhaltens.

In den Fällen 3.2. und 3.3. ist dem betroffenen Mitglied vorher Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Es ist deshalb zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich einzuladen. Mit Absendung der Einladung ruhen die Rechte des Mitglieds auf Dienstleistungen des Vereins. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss erfolgt schriftlich, unabhängig davon, ob das Mitglied von seinem Recht auf Anhörung Gebrauch gemacht hat und ist dem Mitglied per e-mail oder postalisch zuzustellen. Mit der Zustellung des Briefes tritt der Ausschluss ein. Gegen die Entscheidung des Ausschlusses ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

### 4. Tod

Ausgeschiedene Mitglieder oder die Erben verstorbener Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Sonstige Ansprüche gegenüber dem Verein müssen binnen drei Monaten nach der Beendigung der Mitgliedschaft an den Vorstand dargelegt und geltend gemacht werden. Nach Ablauf der genannten Frist sind weitere Ansprüche ausgeschlossen.

## § 6 Rechte, Pflichten und Haftung

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten und diese anzuerkennen.
3. Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Einzelheiten des Beitragswesens regelt die Beitrags- und Gebührenordnung, die der Vorstand per Beschluss erlassen und ändern kann. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung, sie regelt

neben der Satzung Einzelheiten der Beitragsfestsetzung und- erhebung. Die Höhe der Beiträge, Gebühren und der Umlagen sowie die Zahlweise regelt die Beitrags- und Gebührenordnung und beschließt der Vorstand.

4. Für bei Vereinsveranstaltungen abhanden gekommener oder beschädigter Gegenstände übernimmt der Verein keine Haftung.

## § 7 Disziplinarmaßnahmen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Beschlüsse des Vorstandes oder Mitgliederversammlung verstoßen, sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

1. Verweis,
2. Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss.

## § 8 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung

1.1. Die Mitgliederversammlung tagt als ordentliche Mitgliederversammlung oder als außerordentliche Mitgliederversammlung.

1.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im I. Quartal des neuen Geschäftsjahres stattfinden. Die Einberufung hat mittels schriftlichem Aushang in der Infomappe und am schwarzen Brett als offizielles Organ des BC Senshu e.V. in den Trainingsräumen mit einer Ladungsfrist von mindestens 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Feststehende Punkte der Tagesordnung sind der Jahresbericht des Vorstandes einschließlich der Rechnungslegung, der Bericht des Rechnungsprüfers, die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsprüfers. Weitere Anträge können in der Mitgliederversammlung nur zu Abstimmung kommen, wenn diese mindestens 2 Wochen vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht worden sind, damit dieser die Mitglieder von der Ergänzung der Tagesordnung noch in Kenntnis setzen kann.

1.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn es von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.

1.4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt.

1.5. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimm- und Wahlrecht haben alle volljährigen Mitglieder des Vereins.

1.6. Anträge auf Satzungsänderungen müssen allen stimmberechtigten Mitgliedern spätestens 3 Wochen vorher bekannt gegeben werden.

Abweichend von 1.4. bedarf es hier zur Beschlussfassung der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

1.7 Der Verlauf der Mitgliederversammlung und der Wortlaut der gefassten Beschlüsse ist in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorstand und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

1.8 Der Protokollführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung von der Mitgliederversammlung gewählt.

## 2. Der Vorstand

2.1 Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden. Der Vorstand vertritt den Verein in rechtlicher Hinsicht.

2.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für 4 Jahre gewählt.

2.3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

2.4. Der Vorstand sorgt für die ordnungsgemäße Ladung zur Mitgliederversammlung. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung, kann aber ein anderes Vereinsmitglied mit der Sitzungsleitung beauftragen. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

2.5. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen.

2.6. Der Vorstand kann für bestimmte Zwecke Ausschüsse einsetzen oder wieder auflösen. Die Ausschüsse unterliegen dem Weisungsrecht des Vorstandes.

2.7. Der Vorsitzende kann für alle Tätigkeiten gegen Vergütung tätig sein. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Vorsitzenden und dem Verein wird abhängig von der Art der Tätigkeit durch einen Dienstvertrag oder Honorarvertrag geregelt.

2.8. Der Vorstand leitet die Geschäftsstelle. Die Organisation der Geschäftsstelle obliegt dem Vorstand.

2.9. Der Vorstand wird ermächtigt, die vom Registergericht verlangten Satzungsänderungen vorzunehmen.

2.10. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## 3. Die Abteilungen

3.1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes eine selbständige Abteilung gründen oder wieder auflösen.

3.2. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen Angelegenheiten selbst. Die Abteilungen haben dabei das Gesamtinteresse des Vereins zu beachten.

## 4. Rechnungsprüfer

4.1. Zur Überwachung der gesamten Kassenführung wird von der Mitgliederversammlung ein Rechnungsprüfer für 4 Jahre gewählt, welcher die Kassengeschäfte des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung vor Erteilung der Entlastung über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu erstatten hat. Der Rechnungsprüfer darf nicht Vorstand sein.

4.2. Neben dem gewählten Vorstand können für gewisse Geschäfte besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellt werden. Das betrifft die Geschäftsbeziehungen zu den Sportverbänden und den örtlich zuständigen Behörden. Die besonderen Vertreter werden vom Vorstand und Beirat gemeinsam bestimmt, kontrolliert und wieder abberufen.

4.3. Den Mitarbeitern des Vereines darf ein Ersatz für tatsächlich entstandene Aufwendungen geleistet werden. Darunter fällt auch die sog. Ehrenamtszuschale.

### § 9 Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Leibesübungen oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, die für den Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### § 10 Auflösung des Vereins.

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens hierfür einzuberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der eingetragenen Mitglieder der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Liquidator ist der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht zwei andere Mitglieder des Vereins zu Liquidatoren bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den Judoverband Berlin e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Fassung von der Mitgliederversammlung des BC Senshu e.V. am 02.04.2019 beschlossen worden. Sie tritt gemäß § 71 BGB mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.